

Beschluss des Kantonsrates über die Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in den Bericht und Antrag der Reformkommission vom 3. September 2001

beschliesst:

- I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates wird gemäss nachstehender Vorlage geändert.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 3. September 2001

Im Namen der Reformkommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Dr. Balz Hösly	Dr. Evi Didierjean

*Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Balz Hösly, Zürich (Präsident); Claudia Balocco, Zürich; Susanne Bernasconi-Aeppli, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Dr. Sebastian Brändli, Zürich; Ernst Brunner, Illnau-Effretikon; Yvonne-

Eugster-Wick, Männedorf; Regula Götsch Neukom, Kloten; Willy Haderer, Unterengstringen; Ruedi Lais, Wallisellen; Peter Reinhard, Kloten; Georg Schellenberg, Zell; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil; Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon; Daniel Vischer, Zürich; Dr. Evi Didierjean (Sekretärin)

Vorlage betreffend Änderung des Geschäftsreglementes

§ 4

Randtitel

Präsenz und Sitzungsgeld

Abs. 1

Die Mitglieder tragen sich zu Beginn einer Sitzung in die Präsenzliste ein. Sie entschuldigen sich bei vorzeitigem Verlassen einer Sitzung.

Abs. 2

Kein Anspruch auf das Sitzungsgeld besteht bei Verspätung bzw. vorzeitigem Verlassen der Sitzung um mehr als eine Stunde.

§ 5

Abs. 1

Medienschaffende, die sich verpflichten, über die Verhandlungen des Rates wahrheitsgemäss zu berichten, werden durch die Geschäftsleitung akkreditiert. Sie erhalten im Saal oder auf der Tribüne geeignete Plätze.

§ 21

Abs. 6 (neu)

Die Geschäftsleitung kann mehreren parlamentarischen Geschäften eine gemeinsame Grundsatzzdebatte voranstellen, für die eine eigene Beratungsart gewählt werden kann.

§ 22

Abs. 3

Im übrigen beträgt die Redezeit höchstens:

- a) 10 Minuten für die erste Stellungnahme von Berichterstatterinnen und Berichterstattern der Mitberichtskommissionen, von Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern in der Eintretensdebatte, von Erstunterzeichneten von parlamentarischen Vorstössen sowie für die Begründung von Minderheitsanträgen;
- b) 5 Minuten für alle anderen Rednerinnen und Redner, für Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie für Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher in der Detailberatung.

Abs. 5 (neu)

Zur Dringlicherklärung beträgt die Redezeit generell 2 Minuten.

Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden neu Abs. 6 und 7.

§ 25

Dritter Satz (neu)

Sie werden den Ratsmitgliedern nach Möglichkeit zugestellt.

§ 27

Abs. 2, zweiter Satz

Sie dienen insbesondere der Abwehr von persönlichen Angriffen und der Klärung von Missverständnissen.

§ 45

Abs. 2, (neu)

Wird dem erstunterzeichneten Ratsmitglied das Wort erteilt und zieht dieses seinen Vorstoss zurück, so erhalten die anderen Ratsmitglieder im Rahmen der gewählten Beratungsart die Gelegenheit zur Wortmeldung.

§ 60

Abs. 1 lit.b

Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt,

§ 61

Lit.b

Beratung der Voranschläge und der Rechnungen ihres Sachbereichs,

§ 62

Abs. 2

Die Geschäftsleitung kann in besonderen Fällen oder auf Antrag einer ständigen Kommission eine zweite ständige Kommission einladen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäftes zu verfassen.

§ 68

Abs. 2, erster Satz

Für einzelne Sitzungen können die Fraktionen für Kommissionsmitglieder, welche verhindert sind, eine Stellvertretung bestimmen.

Bericht

1. Geschäftsreglement vom 15. März 1999

Am 31. Mai 1999 ist das totalrevidierte Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 in Kraft getreten. Bei den Arbeiten zur Totalrevision wurde in Aussicht genommen, mit dem neuen Geschäftsreglement praktische Erfahrungen zu sammeln und gestützt darauf all-fällige Feinkorrekturen vorzunehmen.

Das neue Geschäftsreglement hat sich grundsätzlich bewährt. Seine wichtigsten Neuerungen

- die Öffentlichkeitsarbeit der Kommissionen
- die neuen Beratungsarten
- die neue Kommissionsstruktur
- die Stellvertretung in den Aufsichtskommissionen
- die Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit
- die Fraktionsverbindungen

haben sich schnell eingespielt. Sie haben mitgeholfen, die vormals hohe Geschäftslast des Kantonsrates abzutragen und die Effizienz der Rats- und Kommissionsarbeit zu steigern.

2. Auswertung der praktischen Erfahrungen

Bereits im Februar 2000 haben die Mitglieder der Reformkommission eine erste Bestandesaufnahme möglicher Änderungen ihren Fraktionen zur Kenntnis gegeben und sich nach weiteren Änderungsbegehren erkundigt. Weiter hat die Reformkommission das geltende Geschäftsreglement einer besonderen Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Miliztauglichkeit unterzogen. Nach drei weiteren Sitzungen hat sie am 30. Mai 2001 das Ergebnis der ersten Lesung dem Regierungsrat, der Geschäftsleitung des Kantonsrates und den Fraktionen zur Meinungsäußerung zugestellt. Die vorliegenden Änderungsanträge stützen sich somit auf einen eingehenden und breiten Erfahrungsaustausch.

3. Bemerkungen zu einzelnen Änderungsanträgen

§ 1: Eine Verlegung des gewohnten Sitzungshalbtags ist in der Vernehmlassung grossmehrheitlich abgelehnt worden.

§ 4: Der Verlust des Sitzungsgeldes knüpft nicht mehr an ein punktuelles Ereignis wie die Präsenz bei einem Namensaufruf an. Des Sitzungsgeldes verlustig gehen soll neu, wer mehr als eine Stunde zu spät zu einer Sitzung erscheint oder diese um mehr als eine Stunde zu früh verlässt.

§ 21: Schon bisher können gleichartige oder im Sachzusammenhang stehende Geschäfte gemeinsam beraten werden. Der neu vorgeschlagene Abs. 6 präzisiert, dass diesen Geschäften eine gemeinsame Grundsatzdebatte mit eigener Beratungsart vorangestellt werden kann; diese Grundsatzdebatte kann eine freie, organisierte oder reduzierte Debatte sein.

§ 22: Den Berichterstattenden der Mitberichtskommissionen wird neu eine Redezeit von 10 Minuten für ihre erste Stellungnahme eingeräumt. Die Redezeit der Berichterstattenden der

federführenden Kommission bleibt unverändert (siehe Abs. 2). Erstunterzeichnete von parlamentarischen Vorstössen sollen neu generell eine Redezeit von 10 Minuten haben. Eine Redezeit von 2 Minuten für die Dringlicherklärung wird als ausreichend erachtet.

§ 27: Persönliche Erklärungen sollen weniger einschränkend geregelt werden.

§ 45: Die Handhabung dieser Bestimmung hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Nicht nur dem erstunterzeichneten Ratsmitglied, das seinen Vorstoss zurückzieht, sondern auch die übrigen Ratsmitglieder sollen die Gelegenheit zur Wortmeldung haben. Diese vom Ratspräsidenten eingeführte Praxis soll ins geschriebene Recht übernommen werden.

§ 62: Es wurde geprüft, die Zuweisung von Vorlagen und Geschäften der Geschäftsleitung zu übertragen; von einer Änderung der Zuständigkeit wurde indessen Abstand genommen. Mitberichte sollen restriktiv gehandhabt werden. Es soll nur eine Kommission zum Mitbericht über den sie berührenden sachlichen Teil eines Geschäfts eingeladen werden.

§ 68: Die Stellvertretung für einzelne Sitzungen soll freier gehandhabt werden. Es ist schwierig zu beurteilen, was "triftige" Gründe sind. Die Verantwortung soll bei den Fraktionen liegen.

4. Antrag

Am 3. September 2001 hat die Reformkommission die vorliegende Änderung des Geschäftsreglementes in zweiter Lesung bereinigt. Die Vorlage wurde in der Schlussabstimmung mit 15 zu 0 Stimmen genehmigt. Die Reformkommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.